



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 23. Juli 2020

Nummer 30

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
273 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule von der Gemeinde Rommerskirchen durch den Rhein-Kreis Neuss S. 321	280 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers, Grefrath S. 331
274 4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB) S. 323	281 Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr zur Wahl der beratenden Mitglieder der 14. Verbandsversammlung S. 332
275 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld (Festlegung eines ASB-Z Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung in Langenfeld-Berghausen) S. 325	282 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Angelo Önder Aksüt) S. 333
276 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV für die Errichtung eines altholzbefeuerten Heizkraftwerks der Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG S. 326	283 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Nadine Ursula Meyer) S. 333
277 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes S. 328	284 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Michael Florian Gerke) S. 333
278 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR S. 330	285 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Christine Bickert) S. 334
279 Bezirksfachklassenverordnung 2019 S. 331	286 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Thorsten Fothke) S. 334

**Beilage zu Ziffer 279:
Verzeichnis der Bezirksfachklassen an Berufskollegs im
Regierungsbezirk Düsseldorf**

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

273 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule von der Gemeinde Rommerskirchen durch den Rhein-Kreis Neuss

Bezirksregierung
31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 14. Juli 2020

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule von der Gemeinde Rommerskirchen durch den Rhein-Kreis Neuss

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule von der Gemeinde Rommerskirchen durch den Rhein-Kreis Neuss vom 26.06.2020/06.07.2020 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule von der Gemeinde Rommerskirchen durch den Rhein-Kreis Neuss vom 26.06.2020/06.07.2020 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Sonnwald

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) von der Gemeinde Rommerskirchen durch den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Gemeinde Rommerskirchen und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative GkG ab Schuljahr 2020/2021 für folgende in Trägerschaft der Gemeinde Rommerskirchen befindlichen Grundschulen die Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) nach dem

Kinderbildungsgesetz – KiBiz in seine Zuständigkeit:

- Gillbachschule
- Gemeinschaftsgrundschule Frixheim
- Kastanienschule Hoeningen

- (2) Grundlage dafür ist die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschulen der Gemeinde Rommerskirchen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Kostenregelung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss setzt für die Aufgabenerledigung eigenes Personal im Kreisjugendamt im Umfang von 0,3 Vollzeitäquivalente ein. Der Personalbedarf richtet sich nach Anzahl der teilnehmenden Kinder.
- (2) Für das nach Absatz 1 eingesetzte Personal erstattet die Gemeinde Rommerskirchen dem Rhein-Kreis Neuss Personalkosten der Besoldungsgruppe A 7 sowie Sachkosten nach jeweils aktuellem KGSt Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“.
- (3) Die Kosten werden dem Rhein-Kreis Neuss von der Gemeinde Rommerskirchen jeweils zur Hälfte zum 01.06. und 01.12. erstattet. Das Jugendamt des Kreises erstellt dazu jährlich eine Berechnung mit entsprechenden Fälligkeiten.
- (4) Die für die Gemeinde Rommerskirchen eingenommenen Elternbeiträge der OGS werden vom Rhein-Kreis Neuss quartalsweise an die Gemeinde ausgezahlt.
- (5) Die Kostenregelung ist zunächst für drei Jahre festgeschrieben. Bei Bedarf – etwa bei steigenden Teilnehmerzahlen – kann sie anschließend von den Vertragspartnern überprüft und im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

§ 3 Umsatzsteuer

Sollte der Rhein-Kreis Neuss künftig zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Gemeinde Rommeskirchen zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

§ 4 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer oder Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Sie gilt zunächst für drei Jahre. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Gemeinde Rommerskirchen

Für den Rhein-Kreis Neuss

Rommerskirchen, den 26.06.2020

Neuss/Grevenbroich, den 06.07.2020

 (Dr. Mertens) Bürgermeister	 Landrat
 (Dr. Gasten) Dezernent	 Kreisdirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 321

274 4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB)

Bezirksregierung
32.01.02.01-04_RPÄ-138

Düsseldorf, den 14. Juli 2020

4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB)

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 81. Sitzung am 25. Juni 2020 unter TOP 5 den Erarbeitungsbeschluss zur 4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal gefasst. Zuvor hatte sich bereits der Planungsausschuss des Regionalrats in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 mit dem Verfahren befasst.

Mit der 4. Änderung des RPD soll im Bereich der Carnaper Straße/Schützenstraße in Wuppertal-Barmen die Streichung der bisherigen Darstellung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zugunsten einer Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für Gewerbe (ASB-GE) im nördlichen Teil sowie eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im südlichen Teil des Plangebietes vorgesehen werden. Der

betreffende Bereich hat eine Größe von ca. 30 ha (vgl. Abbildung).

Ziel der Regionalplanänderung ist die Anpassung der planerischen Darstellung an den sich bereits vollziehenden Strukturwandel im Gebiet, hier insbesondere die Aufgabe des Betriebsstandortes der Firma Prym. Die Planänderung soll demnach die regionalplanerischen Voraussetzungen für eine perspektivische Weiterentwicklung des nicht-zentrenrelevanten Einzelhandels, für wohnverträgliches Gewerbe sowie auch weitere Wohnnutzungen im Gebiet schaffen. Hierzu soll eine zweigeteilte Gliederung des Plangebietes erfolgen. Im nördlichen Teil erfolgt die regionalplanerische Festlegung ASB für Gewerbe (ASB-GE). Hierdurch wird der gewerbliche Nutzungsschwerpunkt für weniger stark emittierende Betriebe gesichert und der Bereich für den nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel geöffnet. Im südlichen Teil erfolgt die Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB), in welchem dann neben wohnverträglichem Gewerbe und Dienstleistungen auch Wohnnutzungen ermöglicht werden können.



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
- ASB für Gewerbe

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen kann entsprechend § 8 Absatz 2 ROG von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde,

dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening).

Diese Prüfung wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung berührt werden kann, durchgeführt.

Sie kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Planänderung zu erwarten sind, so dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen wurden in die Planbegründung aufgenommen.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Die Planunterlagen zur 4. Änderung des RPD werden hierzu in der Zeit vom

7. August bis einschließlich 7. September 2020 (Auslegungsfrist)

auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz).

Als zusätzliches Informationsangebot werden die Planunterlagen daneben während der Auslegungsfrist an folgender Stelle und zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt (§ 3 Absatz 2 Planungssicherstellungsgesetz):

Bezirksregierung Düsseldorf

Regionalplanungsbehörde
Cecilienallee 2
Raum 369
40474 Düsseldorf

montags bis donnerstags:

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Terminabsprache (Telefon: 0211 475-5290) oder Terminanfrage per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de) möglich.

Stellungnahmen zum Planentwurf können während der Auslegungsfrist

- schriftlich per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) oder
- zur Niederschrift während der aufgeführten Auslegungszeiten (nach Möglichkeit nach telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0211 475-5290)

bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde eingereicht werden.

Des Weiteren können Stellungnahmen auch per Telefax (0211 475-2982) und elektronisch per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de) eingereicht werden.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. **Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.**

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Hinweis

Die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie deren ergänzende Auslegung wurden bereits im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 9. Juli 2020 bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung enthielt jedoch eine missverständliche Formulierung, so dass sie hiermit wiederholt wird. Stellungnahmen zum Planentwurf, die während des ursprünglich genannten Auslegungszeitraums eingereicht wurden, werden in das Verfahren einbezogen und müssen nicht erneut eingereicht werden.

Im Auftrag
gez. Stefan Weiss

275 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld (Festlegung eines ASB-Z Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung in Langenfeld-Berghausen)

Bezirksregierung
32.01.02.01-06_RPÄ-139

Düsseldorf, den 14. Juli 2020

6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld (Festlegung eines ASB-Z Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung in Langenfeld-Berghausen)

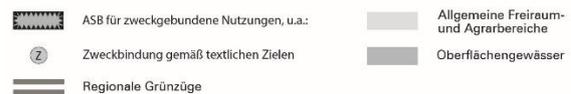
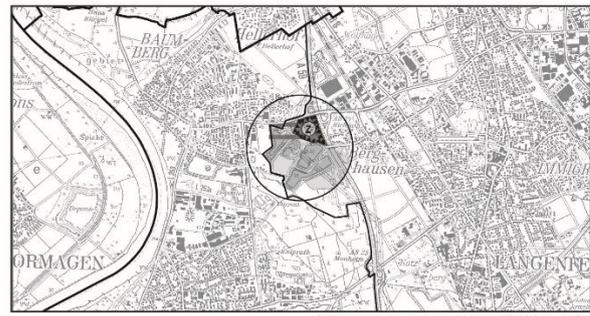
Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 81. Sitzung am 25. Juni 2020 unter TOP 6 den Erarbeitungsbeschluss zur 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld gefasst. Zuvor hatte sich bereits der Planungsausschuss des Regionalrats in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 mit dem Verfahren befasst.

Anlass für die Regionalplanänderung sind Planungsüberlegungen der Stadt Langenfeld, westlich von Berghausen an der Stadtgrenze zu Monheim – südlich der Berghausener Straße. Der im Bestand bereits vorhandenen Wasserskianlage Langenfeld sowie dem Sportzentrum Berghausen soll die Erweiterung um eine Ferienhausanlage sowie ein Hotel ermöglicht werden. Hierzu bedarf es zunächst auch der Schaffung neuer raumordnerischer Voraussetzungen.

Die 6. Änderung des RPD beabsichtigt die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für Zweckgebundene Nutzungen Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung (ASB-Z). Der eigentliche Änderungsbereich der regionalplanerischen Darstellung umfasst eine Größe von ca. 11 ha. Die Darstellung soll im Anschluss an dem im Regionalplan als ASB dargestellten östlich gelegenen Ortsteil Berghausen vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen die Darstellung des Regionalen Grünzugs (RGZ) in diesem Bereich zurückgenommen sowie die südlich des geplanten ASB-Z gelegene Darstellung der vorhandenen Abgrabungsseen als Oberflächengewässer an die tatsächlich bestehende Wasserfläche angepasst werden.

Da es sich um einen zweckgebundenen ASB(-Z) handelt, ist für die Bestimmbarkeit der Zweckbestimmung neben den vorstehend genannten Änderungen der graphischen Festlegungen auch eine Ergänzung der textlichen Darstellungen in Ziel 1 des Kapitels 3.2.2 des RPD erforderlich. Hier soll die bestehende Aufzählung um „17. Sport-, Freizeit- und

Tourismusschwerpunkt Langenfeld – Berghausen“ ergänzt werden.



Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Absatz 1 ROG beteiligt. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese im Umweltbericht berücksichtigt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Die Planunterlagen zur 6. Änderung des RPD werden hierzu in der Zeit vom

**7. August bis einschließlich 7. September 2020
(Auslegungsfrist)**

auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz).

Als zusätzliches Informationsangebot werden die Planunterlagen daneben während der Auslegungsfrist an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt (§ 3 Absatz 2 Planungssicherstellungsgesetz):

- a) **Bezirksregierung Düsseldorf**
Regionalplanungsbehörde
Cecilienallee 2
Raum 369
40474 Düsseldorf

montags bis donnerstags:
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags:
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Terminabsprache (Telefon: 0211 475-3828) oder Terminanfrage per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de) möglich.

- b) **Kreisverwaltung Mettmann**
Goldberger Straße 30
Verwaltungsgebäude 3, EG, Zimmer 3.116
40822 Mettmann

montags bis donnerstags:
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

freitags:
8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Stellungnahmen zum Planentwurf können während der Auslegungsfrist

- schriftlich per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) oder
- zur Niederschrift während der unter a) aufgeführten Auslegungszeiten (nach Möglichkeit nach telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0211 475-3828)

bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde eingereicht werden.

Auch bei der unter b) aufgeführten Stelle können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen in entsprechender Form zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde abgegeben werden.

Des Weiteren können Stellungnahmen auch per Telefax (0211 475-2982) und elektronisch per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de) eingereicht werden.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. **Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.**

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Hinweis

Die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie deren ergänzende Auslegung wurden bereits im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 9. Juli 2020 bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung enthielt jedoch eine missverständliche Formulierung, so dass sie hiermit wiederholt wird. Stellungnahmen zum Planentwurf, die während des ursprünglich genannten Auslegungszeitraums eingereicht wurden, werden in das Verfahren einbezogen und müssen nicht erneut eingereicht werden.

Im Auftrag
gez. Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 325

276 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV für die Errichtung eines altholzbefeuerten Heizkraftwerks der Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
53.02-0013484-0001-G8-0019/19

Düsseldorf, den 14. Juli 2020

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung vom 13.07.2020 für die Errichtung eines altholzbefeuerten Heizkraftwerks der Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG in Dinslaken

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG, Gerhard-Malina-Straße 1 in 46537 Dinslaken mit Datum vom 13.07.2020 eine 1. Teilgenehmigung gemäß §§ 4 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Auf den von der Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG gestellten Antrag vom 08.03.2019 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG in Dinslaken wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß §§ 4, 6, 8 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1, Nrn. 8.1.1.3, 1.2.3.2 und 8.12.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

1. Teilgenehmigung zur Errichtung eines Holzheizkraftwerks

am Standort Thyssenstraße, 46535 Dinslaken, Gemarkung Dinslaken, Flur 49, Flurstücke 60 (teilw.), 162, 187, 207 und 208 erteilt.

Gegenstand der 1. Teilgenehmigung sind die für die Errichtung des Holzheizkraftwerks und seiner Nebenanlagen erforderlichen Baumaßnahmen. Die Baumaßnahmen sind im Einzelnen:

- Herrichtung des Baufeldes
- Errichtung der Fundamente
- Errichtung folgender Gebäude:
Brennstofflagergebäude, Betriebsgebäude,
Kesselhaus, Maschinenhaus, Rostaschegebäude
und MS-Schaltanlagengebäude

Die Errichtung der technischen Einrichtungen (Kesselanlagen, Rauchgasreinigung, BHKW, etc.) sowie der Betrieb des Holzheizkraftwerks ist von dieser Teilgenehmigung nicht umfasst, hierfür ist ein Antrag auf eine weitere Teilgenehmigung zu stellen. Das Holzheizkraftwerk (HHKW) besteht aus zwei baugleichen, parallel angeordneten, mit dem Brennstoff Altholz (Altholzkategorien AI bis AIII gemäß Altholzverordnung - AltholzV) betriebenen

Kesselanlagen mit einer maximalen Durchsatzleistung von insgesamt 32,0 t/h bei einem Heizwert von 3,1 kWh/kg und einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 49,5 MW (zusammen 99 MW). Zur Eigenstromversorgung dient ein mit Erdgas betriebenes Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer FWL von 2,5 MW. Am Standort sind nach Umsetzung des Vorhabens somit insgesamt 101,5 MW FWL installiert. Die Lagerkapazität der Althölzer beträgt max. 5000 t.

Das HHKW wird in folgende Betriebseinheiten gegliedert:

- BE 10: Brennstofflagerung und Transport
- BE 20: Kesselanlagen
- BE 30: Energieerzeugung
- BE 40: Nebeneinrichtungen
- BE 50: Rauchgasbehandlungen und Rauchgasableitung

Die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung des Holzheizkraftwerks ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zur Bauordnung und zum Brandschutz sowie zum Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen durch Luftverunreinigungen und Lärm, zum Umgang mit Abfällen, zum Arbeitsschutz, Bodenschutz und Natur- und Artenschutz.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte

Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 VwGO im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt **vom 24.07.2020 bis einschließlich 06.08.2020** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,
Raum 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadt Dinslaken, Technisches Rathaus,
Stabsstelle Stadtentwicklung, 1. Obergeschoß vor
Raum 155, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Duisburg, Bürgerbüro Walsum, Zimmer 408,
Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg

Montag und Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter Telefon-Nr. 0211/475-2446 oder 0211/475-2244 oder E-Mail: sebastian.klug@brd.nrw.de
2. bei der Stadt Dinslaken unter Telefon-Nr. 02064/66-373
3. bei der Stadt Duisburg unter Telefon-Nr. 0203/283-5702

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung ist darüber hinaus über das Zentrale Internetportal für UVP-pflichtige Zulassungsverfahren (Internetseite: <https://uvp-verbund.de/startseite>) einzusehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (mit Ablauf des 06.08.2020) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf oder unter der o.g. Email-Adresse angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Sebastian Klug

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 327

277 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbands

Bezirksregierung
54.06.04.21-13

Düsseldorf, den 13. Juli 2020

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbands

Der

**Niersverband
Am Niersverband 10
41747 Viersen**

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Goch Gemarkung Hassum Flure 1 und 8, Flurstücke 15 und 62 Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von **ca. 300.000 m³** zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat der Niersverband unter dem 12.03.2020 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für den SKO Goch-Hassum und der Anschlussbauwerke in Goch.

Es handelt sich um eine neue Entnahme, die auf die Dauer der Bautätigkeit befristet wird. Sie ist in kurzfristige Entnahmephasen aufgeteilt, die sich zeitlich folgendermaßen auf 8 Monate verteilen

Monat	Fördertage
Oktober bis November	38
Januar bis Februar	21
März bis April	15

so dass sich keine kumulativen Auswirkungen ausbilden können. Die Entnahme erfolgt über vertikale Schwerkraftbrunnen. Der Radius des Absenkbereichs, in dem der natürliche Schwankungsbereich des Grundwassers von ca. 0,9 m überschritten wird, beträgt 280 m, ab einem Radius von 525 m beeinflusst die Entnahme des Grundwassers den Grundwasserspiegel nicht mehr. Für die Bauzeit wurde bei hohen Grundwasserständen eine Gesamtentnahmemenge von maximal **ca. 300.000 m³** ermittelt. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben sowie der Verhinderung eines Grundbruchs erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der Bauwasserhaltung wurde ein höchster Grundwasserstand von 12,8 bis 13,00 m ü.NHN2016 ermittelt und für die wasserrechtliche Erlaubnis zugrunde gelegt. Die Absenkung erfolgt kurzfristig minimal bis auf 10,00 m ü.NHN2016 für die Dauer von 15 Tagen. Natürlicherweise schwankt der Grundwasserstand in diesem Gebiet zwischen 12,13 m ü.NHN2016 und 13,00 m ü.NHN2016. Der natürliche Schwankungsbereich wird um 2,13 m überschritten.

Im Absenkbereich befinden sich die LSG-4302-0001 Kendelniederung und LSG-4202-0007 „Kendeldonken, Asperheide, Huelmer Heide, Villersches Feld, Unteres Nierstal, Boentum“

Als Schutzziele ist im Landschaftsplan für den Kreis Kleve folgendes festgesetzt:

- *Erhaltung, Anreicherung und Anlegen von Laichtümpeln*
- *Erhaltung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elemente*

Das Biotop BK-4302-0011 bildet die Kendelniederung ab. Zur Minimierung der Auswirkungen auf die sensiblen Landschaftsbereiche, die nur innerhalb der Vegetationsperiode zu befürchten sind, wird mit der Höheren Naturschutzbehörde ein Konzept zur Minimierung abgestimmt.

Die nächsten weiteren geschützten Biotop befinden sich außerhalb des ermittelten Absenkbereichs:

- BT 4302-0029-2010 Nass-Feuchtgebiet in 1,6 km Entfernung*
- BT 4302-0026-2010 Stillgewässer in 1,78 km Entfernung*
- BT 4302-0027-2010 Nass-Feuchtgebiet in 1,6 km Entfernung*

Durch die Messung der Grundwasserstände wird überwacht, ob sich der Absenkbereich so einstellt wie errechnet. Sollte durch Inhomogenitäten im Untergrund, die bislang nicht bekannt waren, Abweichungen des Absenkbereichs eintreten, können rechtzeitig Gegenmaßnahmen zum Schutz der Biotope ergriffen werden. Altlasten/altlastenverdächtige Flächen befinden sich gem. Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Kleve nicht im Einzugsgebiet. Durch die Überprüfung des Feststoffgehaltes im gehobenen Grundwasser wird die Standsicherheit der angrenzenden Verkehrsflächen gewährleistet. An unterkellerten Gebäuden, die im Tallemh gegründet sind besteht die Gefahr von Setzungen, Daher wird an diesen Gebäuden eine offene Beweissicherung angebracht Die vorgenannten Kontrollen ermöglichen es, dass rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Der Grundwasserkörper 27_03, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist mengenmäßig in einem guten Zustand, qualitativ ist der Grundwasserkörper aufgrund von erhöhten Nitratwerten als belastet eingestuft. Die beantragte Grundwasserentnahme hat weder Auswirkungen auf den qualitativen noch - wegen der geringen Dauer der Maßnahme - auf den quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers.

Das gehobene Grundwasser wird in die Kendel eingeleitet. Im Erlaubnisbescheid wird festgelegt, dass die Baustelle zu fluten ist, sollte aufgrund von Hochwasser die Ableitung des gehobenen Grundwassers über die Kendel nicht gewährleistet sein. Das gehobene Grundwasser wird wieder dem Wasserkreislauf zugeführt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 328

278 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR

Bezirksregierung
54.07.03.58-6-24010/2020

Düsseldorf, den 10. Juli 2020

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR (WBD), Schifferstraße 190, 47059 Duisburg haben mit Datum vom 23.03.2020 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung der Kläranlage Duisburg-Hochfeld durch die Errichtung und den Betrieb einer maschinellen Überschussschlammeindickung in einer Leichtbauhalle gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Kläranlage Duisburg-Hochfeld der Größenklasse 5, in dem Abwasser der Stadt Duisburg der Stadtteile Wanheimerort, Wedau, Bissingheim, z.T. Dellviertel und Neudorf (für bis zu 92.000 Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, hat ein Betriebsgelände von ca. 4 ha Größe. Die beantragte Änderung durch die Errichtung und den Betrieb einer maschinellen Überschussschlammeindickung in einer Leichtbauhalle beansprucht auf dem Gelände des Klärwerks eine derzeit als Parkfläche genutzte, befestigte Fläche von 50 m². Der Betrieb des in einer Leichtbauhalle untergebrachten Bändeindickers zur Eindickung des auf der Kläranlage anfallenden Überschussschlammes führt zu einem insgesamt energetisch günstigeren Betrieb der Kläranlage.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt im Südwesten des Stadtteils Hochfeld, nördliche des Kultushafens am Rhein und ist anthropogen überformt. Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt. Durch die geplante Änderung, die innerhalb des Kläranlagengeländes

ca. 50 m² Fläche beanspruchen wird, sind keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der wenige Tage beanspruchenden Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Jörg Strauch

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 330

279 Bezirksfachklassenverordnung 2019

Bezirksregierung
48.02.13.01

Düsseldorf, den 09. Juli 2020

VERORDNUNG ÜBER DIE BILDUNG VON BEZIRKSFACHKLASSEN AN BERUFSSKOLLEGS

Gemäß § 84 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der jetzt gültigen Fassung wird die nachstehende Verordnung nach Anhörung der Schulträger und Kammern erlassen.

§ 1

Da die Schülerzahlen im Einzugsbereich einiger Schulträger nicht ausreichen, um eigene Fachklassen bilden zu können (§ 6 Abs. 8 der VO zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG), werden die Bezirksfachklassen gemäß Anlage eingerichtet.

§ 2

Bezirksfachklassen, die neu eingerichtet werden, beginnen mit der angegebenen Jahrgangsstufe bzw. mit dem ersten Ausbildungsjahr. Wenn die Ausbildung bereits begonnen wurde, kann die

bisherige Fachklasse bis zum Abschluss der regulären Ausbildung weiter besucht werden.

§ 3

Änderungen und Ergänzungen, die sich durch die Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsganges Berufsschule an Berufskollegs des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS Nr.10-11 Nr. 1) ergeben, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt meine Verordnung vom 10.07.2019 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 30 vom 25.07.2019) außer Kraft.

Bezirksregierung
In Vertretung
gez. Roland Schlapka

Verzeichnis der Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Düsseldorf

– siehe Beilage zu Ziffer 279

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 331

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

280 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers, Grefrath

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers, Grefrath

Gem. § 11 Abs. 4 i.V.m. § 44 der Satzung des Verbandes vom 28.10.2016 gibt der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers folgendes bekannt:

Ladung zu Wahl der Ausschussmitglieder:

Gem. § 40 Abs. 1 der Satzung findet die Wahl des Verbandsausschusses im Oktober 2020 statt. Gem. § 11 Abs. 3 der Satzung legt der Vorstandsvorsitzende in seiner Funktion als Wahlvorsteher den genauen Zeitpunkt der Wahl fest. Diese Festlegung erfolgte am 26.06.2020.

Alle Mitglieder werden hiermit vom 26. bis 30. Oktober 2020 zur Wahl des Ausschusses geladen.

Die Stimmen für alle Stimmgruppen (Städte und Gemeinden [I a) bis I g], Erschwerer und Vorteilhabende [II], Uferanlieger [III], Niersverband [IV]) können täglich zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr am Sitz des Verbandes in **47929 Grefrath, Bleichweg 5 f** abgegeben werden. Briefwahl ist zulässig.

Für die Mitglieder der jeweiligen Stimmgruppe wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied ihrer Stimmgruppe, das sich bis zum 27.09.2020 (4 Wochen vor dem Wahltermin) schriftlich oder in Textform beim Verband als Wahlkandidat benannt hat. Ist das Mitglied eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Personengesellschaft, so ist eine von diesem benannte natürliche Person wählbar. Natürliche Personen sind nur wählbar, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Weitere Informationen werden laufend auf der Webseite des Verbandes (<http://www.mittlereniers.de/wp/verbandsausschusswahl/>) veröffentlicht.

Hinweis:

Sollte es aufgrund der Corona-Schutzverordnung zum Wahlzeitpunkt noch oder wieder Einschränkungen geben, werden entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Aktuelle Informationen werden auf der Webseite des Verbandes (<http://www.mittlereniers.de/wp/verbandsausschusswahl/>) veröffentlicht.

Grefrath, den 23. Juli 2020

Der Wahlvorsteher
gez. Joppen
(Vorstandsvorsitzender)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 331

281 Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr zur Wahl der beratenden Mitglieder der 14. Verbandsversammlung

Regionalverband RUHR

Öffentliche Bekanntmachung

zur Wahl der beratenden Mitglieder der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Nach den Kommunalwahlen ist die Wahl der beratenden Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr auf Grundlage des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, hier: § 10 Abs. 3 RVR-G, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218 b) i.V.m. § 3 der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr vom 19. September 2005, zuletzt geändert am 07.04.2017, durchzuführen.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung wählen

die beratenden Mitglieder ohne Stimmrecht

hinzu.

Grundlage der Wahl sind die Vorschläge

- der für das Verbandsgebiet zuständigen
 - Arbeitsgeberverbänden
 - Industrie- und Handelskammern
 - Handwerkskammern
 - Landwirtschaftskammern
 je eine*n Vertreter*in,
- der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften drei Vertreter*innen,
- und der im Verbandsgebiet tätigen
 - Sportverbände
 - Kulturverbände
 - anerkannten Naturschutzverbände
 - kommunalen Gleichstellungsstellen
 jeweils ein*e Vertreter*in.

Die beratenden Mitglieder müssen im Verbandsgebiet ansässig sein. Der jeweilige Wahlvorschlag muss mehr als das doppelte an Bewerber(n)*innen enthalten, die gewählt werden können.

Die vorgenannten Organisationen können der

Regionaldirektorin
Des Regionalverbandes Ruhr
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen

nach der Kommunalwahl am 13. September 2020 schriftlich Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder bis spätestens zum

Montag, 12. Oktober 2020

einreichen.

Essen, 13.07.2020


Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 332

282 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Angelo Önder Aksüt)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal,
KK 16, vom 06.07.2020,
Aktenzeichen: 503000-064728-19/2**

an **Herrn Angelo Önder Aksüt**
* 27.07.1998 in Wuppertal
letzte bekannte Anschrift:
Bogenstraße 25, 42283 Wuppertal

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des
Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285
Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die
o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen
vergangen sind.

Im Auftrag
Molon, KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 333

283 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Nadine Ursula Meyer)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal,
KK 16, vom 09.07.2020,
Aktenzeichen: 503000-016110-20/8**

an **Frau Nadine, Ursula Meyer**
* 05.19.1981 in Schwelm
letzte bekannte Anschrift:
**Lüttringhauser Straße 94,
42369 Wuppertal**

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des
Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285
Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die
o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen
vergangen sind.

Im Auftrag
Heedmann, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 333

284 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Michael Florian Gerke)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Festsetzung Zwangsgeld) des
Polizeipräsidiums Wuppertal,
KK 16, vom 13.07.2020,
Aktenzeichen: 503000-004641-20/0**

an **Herrn Gerke, Michael Florian**
* 25.09.1988 in Wuppertal
letzte bekannte Anschrift:
Bireneichen 2, 42285 Wuppertal

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des
Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285
Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die
o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen
vergangen sind.

Im Auftrag
Heedmann, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 333

**285 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal
(Christine Bickert)**

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Der Bescheid des Polizeipräsidiiums Wuppertal
vom 07.07.2020 ZA 2.1 – 63.24.03**

an **Frau Christine Bickert
Stursberg II Haus Nr. 10
42899 Remscheid**

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe
zugestellt und kann in Raum 285, Dienstgebäude
Polizeipräsidium Wuppertal, **Friedrich-Engels-
Allee 228**, während der Dienstzeiten eingesehen
werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach
Veröffentlichung in dem Amtsblatt der
Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt. Wird
innerhalb eines Monats nach Zustellung keine
Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben
werden, erhält der Bescheid Bestandskraft und ist
vollstreckbar.

Im Auftrag
gez. Dohle

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 334

**286 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal
(Thorsten Fothke)**

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Anhörung) des Polizeipräsidiiums Wuppertal,
KK 16, vom 01.07.2020,
Aktenzeichen: 503000-012818-20/2**

an **Herrn Thorsten Fothke
* 05.11.1975 in Wuppertal/Deutschland
letzte bekannte Anschrift:
Ludwigstraße 26, 42105 Wuppertal**

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des
Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285
Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die
o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen
vergangen sind.

Im Auftrag
Fellendorf, KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 334

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf